



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 36 – Nr. 13 – 03.12.2010  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen	560
Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	571
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	585
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement	587
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung	589
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)	591
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- Studiengang „Politikwissenschaft“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	593
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	596
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft	598

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Soziologie	600
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.)	603
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	609
Besonderer Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien	624
Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen	629
Kunstgeschichte (B.A. / M.A.) Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte	639
<b>VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUM TÜBINGEN</b>	
Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen - Einrichtung des Therapie-Zentrums Tübingen	647

# **Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. November 2010 die nachfolgende Geschäftsordnung der Philosophischen Fakultät als Satzung beschlossen.

## **I. Der Fakultätsrat**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 25 ff LHG und § 7 der Satzung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.

(2) Der Fakultätsrat wählt den Dekan<sup>1</sup> gem. § 13 und die Prodekanen gem. § 14 der Grundordnung; er wählt einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt der Dekan, den stellvertretenden Vorsitz der Prodekan, der Stellvertreter des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt alphabetisch.

(2) Sind sämtliche Mitglieder des Fakultätsvorstandes am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils älteste dem Fakultätsrat angehörende Hochschullehrer.

### **§ 3 Einberufung**

(1) Der Fakultätsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens zwei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreter versendet werden. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich beim Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt er die

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei der Gleichstellungsbeauftragten die weiblichen, bei allen anderen Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse, an die Verwaltung oder an andere Stellen verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Antragsteller ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die er den Ausschüssen, der Verwaltung oder anderen Stellen überwiesen hat, unterrichtet der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an den Fakultätsvorstand“ ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen; § 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, von den Mitgliedern des Fakultätsvorstands, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, den Ausschüssen der Fakultät, von den studentischen Fachschaften und von allen Mitgliedern der Fachbereichs- bzw. Institutsbeiräte nach § 9 Abs. 5 der Satzung gestellt werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Fakultätsrates sind.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden.

(3) Angelegenheiten, die ein Institut oder ein Fach in besonderer Weise betreffen und die aus der Tagesordnung, mit der eingeladen wurde, nicht ersichtlich sind, dürfen im Fakultätsrat nur behandelt werden, wenn das Institut bzw. das Fach Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Statusgruppe widersprechen.

(4) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Fragen an den Fakultätsvorstand“ gem.

§ 5 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eingebracht werden.

## **§7 Bekanntgabe der Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrats und ihren Stellvertretern und allen Hochschullehrern der Fakultät zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Die zugehörigen Sitzungsunterlagen gehen nur an die Mitglieder des Fakultätsrats. Alle Beteiligten haben sorgfältig darauf zu achten, dass die Sitzungsunterlagen nach Möglichkeit mit der Einladung, andernfalls so frühzeitig wie möglich versandt werden.

## **§8 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich. Die Teilnahme der hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät an den Sitzungen richtet sich nach § 25 Abs. 2 LHG.

(2) Die stellvertretenden Fachbereichssprecher haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

## **§ 9 Rederecht**

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch den Vorsitzenden.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende auf Antrag fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Der Fakultätsvorstand soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten. Ebenso berichtet die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät aus ihrem Bereich.

(3) Es können Anfragen an den Fakultätsvorstand gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt soll maximal 20 Minuten dauern. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats beim Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

## **§ 11 Beratung**

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes beim Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen. Ihnen wird entsprechend der Reihenfolge in der Redeliste das Wort erteilt. Vorsitzender, Berichterstatter und Antragsteller können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.

(3) Der Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

### **§ 13 Abstimmung**

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Beschluss der Beratung beschlossen hat.

(2) Der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(6) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer.

(7) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen 5 Tagen schriftlich beim Dekan einzureichen. Der Dekan ist gehalten, das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beizufügen.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion und/oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind der Fachbereichssprecher und der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät zu hören.

(10) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsrats, nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Fakultätsvorstand. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zu unterrichten. Eine Aussprache zur Entscheidung findet in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

### **§ 14 Zwei Lesungen**

(1) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung auf die zweite Lesung).

## **§ 15 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschrift wird von einem Schriftführer angefertigt, den der Vorsitzende bestimmt. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
- (3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form beim Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.
- (5) Die Niederschrift samt den Erklärungen gemäß Absatz 3 wird den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Fachbereichssprechern und ihren Stellvertretern sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung übersandt.

## **II. Der Fakultätsvorstand**

### **§ 16 Sitzungstermine, Einberufung**

- (1) Der Dekan beruft den Fakultätsvorstand ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstandes. Den stellvertretenden Vorsitz führt der Prodekan, der gem. § 2 Abs. 1 Stellvertreter des Dekans ist.
- (2) Einladung und Tagesordnung sind spätestens drei Werktage vor der Sitzung zur Post zu geben. Dies kann elektronisch erfolgen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Der Fakultätsvorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Fakultätsvorstands gehören.

### **§ 17 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung**

- (1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über das Dekanat an den Dekan.
- (2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden. Sie soll den Gegenstand des Antrags, den Berichterstatter, die Begründung, die – insbesondere finanziellen – Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag beinhalten. Die Entscheidung über die Verwendung von schriftlichen Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten trifft der Dekan.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

## **§ 18 Sachverständige, Auskunftspersonen**

(1) Der Fakultätsvorstand kann Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, die vom Dekan entsprechend geladen werden.

(2) Die Gutachten und schriftlichen Berichte von Nichtmitgliedern des Fakultätsvorstandes sollen eine Woche vor der Sitzung dem Dekan vorliegen.

## **§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang**

(1) Der Fakultätsvorstand tagt nicht öffentlich. Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. Die Fachbereichssprecher können, wenn dies die fachliche Zuständigkeit nahelegt, einen stellvertretenden Fachbereichssprecher hinzuziehen oder sich durch ihn vertreten lassen.

(3) Antragsrecht haben nur die Vorstandsmitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(4) Rederecht haben alle Personen, die nach der Satzung und Geschäftsordnung der Fakultät ordnungsgemäß an der Sitzung teilnehmen sowie Personen, die als Sachverständige hinzugezogen worden sind.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person hat das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie ist ausdrücklich zu informieren und einzubeziehen bei allen Fragen, die ihr Aufgabengebiet betreffen, insbesondere auch bei Gleichstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Besetzung von Professuren. Sie hat Einblick in die aktuelle Stellenbesetzungssituation und alle anderen für ihr Aufgabengebiet relevanten Statistiken der Fakultät.

## **§ 20 Beschlussfassung**

(1) Der Fakultätsvorstand trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens (auch per e-mail) beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig sein.

(2) Der Fakultätsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit des Dekans oder seines Stellvertreters voraus. Die Beschlussfähigkeit muss nicht gesondert festgestellt werden.

(3) Der Fakultätsvorstand stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans; es ist sicherzustellen, dass die fachlichen Studiendekane, soweit ihr Fächerbereich von der Entscheidung betroffen ist, zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsvorstands aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsvorstands. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Vorstands unverzüglich zu unterrichten. In der folgenden Sitzung des Fakultätsvorstands findet eine Aussprache zur Entscheidung statt.

## **§ 21 Protokoll**

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Fakultätsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, Namen und Funktion der Anwesenden und entschuldigt abwesenden Vorstandsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsvorstands genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet der Fakultätsvorstand.

(3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Fakultätsvorstandes ist den Mitgliedern des Fakultätsrats zugänglich zu machen. Gegenstände, die Ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Fakultätsvorstandes zugänglich ist, festgehalten.

## **§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung**

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats und des Fakultätsvorstands und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Er übernimmt ferner alle Aufgaben des Fakultätsvorstands, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekane und des Studiendekans fallen.

(2) Ein Prodekan ist zuständig in Forschungsangelegenheiten der Fakultät.

(3) Ein Prodekan ist für alle Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, das Graduiertenprogramm der Fakultät und für andere Außenbeziehungen im Bereich der Graduiertenausbildung zuständig.

(4) Ein Prodekan ist zuständig für internationale Angelegenheiten und Studierendenaustausch.

(5) Der als Mitglied der Fakultätsvorstands gewählte Studiendekan ist Vorsitzender der zentralen Studienkommission der Fakultät und nimmt in dieser Eigenschaft Stellung zur pädagogisch-didaktischen Eignung in Berufungsverfahren und in Verfahren zu Ernennung zum Honorarprofessor.

(6) Weitere Geschäftsbereiche, insbesondere die Aufgaben Bibliotheken, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Diversity-Management, werden auf Vorschlag des Dekans zu Beginn jeder Amtsperiode festgelegt.

## **III. Fachbereiche und Institute**

### **§ 23 Struktur der Fakultät**

(1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in Fachbereiche, die Fachbereiche wiederum in Institute oder Seminare.

(2) Die Institute und sonstigen Einrichtungen bleiben unabhängig von der Gliederung in Fachbereiche bestehen. Die in § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung den Fachbereichen zugewiesenen Aufgaben nehmen innerhalb des Fachbereichs die Institute, vertreten durch ihre jeweiligen geschäftsführenden Direktoren, die Vorstände und die Institutsbeiräte, wahr. Gemeinsame Planungen der Institute auf Fachbereichsebene heben die in § 9 Abs. 5 der Fakultätssatzung genannten Pflichten des Fachbereichssprechers gegenüber den Instituten und die Rechte der Institute nicht auf.

(3) Auf der Ebene des Fachbereichs gibt es keine eigenen Verwaltungseinheiten. Für die durch die Fakultätssatzung festgelegten Aufgaben der Fachbereichssprecher und für die Arbeit der Studienkommissionen, die Studiengängen eines Fachbereichs zugeordnet sind, ist Zuarbeit durch die Institute und die Fakultät zu leisten.

## **§ 24 Leitung der Institute, Institutsbeiräte**

(1) Die Institute werden von einem Vorstand geleitet. Sofern durch eine eigene Institutssatzung nichts anderes geregelt ist, besteht der Institutsvorstand aus allen hauptamtlich am Institut tätigen Hochschullehrern.

(2) Der Geschäftsführende Direktor und ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Hochschullehrern des Instituts entweder im turnusmäßigen Wechsel oder durch Wahl innerhalb des Instituts bestimmt. Der Direktor sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Vorstands und/oder akademische Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Instituts ordnungsgemäß erledigt werden; er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.

(3) In den Instituten werden Institutsbeiräte gebildet. Der Institutsvorstand ist hierin mindestens durch den Institutsdirektor und seinen Stellvertreter vertreten; weitere Professoren des Instituts können hinzukommen. Mitglieder sind, sofern durch eine eigene Satzung nichts anderes geregelt ist, weiterhin je nach Größe des Instituts bis zu drei akademische Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiter und vier Studierende. Die Institutsbeiräte werden auf Vorschlag der Gruppen vom Fakultätsrat bestellt. Wenn es nur einen Vorschlag gibt und dieser vom Fakultätsrat nicht bestätigt wird, sind hierfür die Gründe anzugeben.

(4) Die Institutsbeiräte werden vom Institutsdirektor mindestens einmal im Semester einberufen. In Instituten mit bis zu drei Professoren können zwei Mitglieder des Beirats, in Instituten mit mehr als drei Professoren drei Mitglieder des Beirats verlangen, dass eine Sitzung des Beirats einberufen wird. Die Beiräte beraten den jeweiligen Institutsvorstand in allen Angelegenheiten. Sie sind an den Stellungnahmen des Fachbereichs gem. § 9 Abs. 3 Fakultätssatzung zu beteiligen, soweit der ganze Fachbereich oder das Institut betroffen ist. Sie wirken weiterhin mit bei der Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen, des Lehrprogramms sowie der Verwendungsvorschläge der Studiengebühren, sofern diese Aufgaben nicht durch eine fachbezogene Studienkommission wahrgenommen werden.

(5) Der Fachbereichssprecher bzw. Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

(6) Der geschäftsführende Direktor des Instituts führt unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans und der Zuständigkeit der unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Dienstaufsicht über die dem jeweiligen Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie sonstigen Mitarbeiter.

(7) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche innerhalb der Institute regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(8) Die Institutsdirektoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts unterstützt.

## **§ 25 Fachbereichssprecher, Fachbereichsorganisation**

(1) Der Fachbereich wird durch einen Sprecher sowie bis zu zwei stellvertretende Sprechern vertreten.

(2) Der Fachbereichssprecher und der(die) stellvertretende(n) Fachbereichssprecher werden von der Fachbereichsversammlung gewählt. Die Fachbereichsversammlung besteht aus allen hauptamtlichen Hochschullehrern des Fachbereichs sowie den Vertretern der Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter in den Institutsbeiräten. Wenn durch diese Zusammenführung die Professorenmehrheit nicht gegeben ist, wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter unter möglichst genauer Wahrung der Proportionen der Institutsgrößen entsprechend reduziert. Welche Mitglieder von Institutsbeiräten in diesem Fall nicht stimmberechtigt sein sollen, ist mit dem Wahlvorschlag bei der Wahl der Institutsbeiräte durch den Fakultätsrat bereits mit anzugeben. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen als beratende Mitglieder an der Fachbereichsversammlung teil.

(3) Der Fachbereichssprecher berät alle Angelegenheiten des Fachbereichs regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren der Institute. Sofern diese Beratungen über eine reine Koordination der Stellungnahmen und Beschlüsse der Institute hinausgehen, sind die Institutsbeiräte bzw. der betroffene Institutsbeirat zu hören.

(4) Wenn der Fachbereich zu einer Stellungnahme aufgefordert wird, insbesondere im Rahmen der in § 9 Abs. 3 Fakultätssatzung beschriebenen Aufgaben, sammelt der Fachbereichssprecher die Stellungnahmen der Institute ein. Dies kann auch im Umlaufverfahren geschehen. Die weiteren Modalitäten legt die Fachbereichsversammlung gem. Abs. 2 fest.

(5) Der Fachbereichssprecher kann alle oder mehrere Institutsräte zu gemeinsamen Beratungen laden. Wenn zwei oder mehrere Institutsbeiräte zusammen tagen, übernimmt der Fachbereichssprecher die Leitung der Versammlung. Für gemeinsame Abstimmungen gelten die Regelungen wie für die Wahl des Fachbereichssprechers Abs. 1. Entscheidet sich ein Fachbereich dafür, die Institutsbeiräte immer gemeinsam einzuberufen, so tagen sie stets in der Form der Fachbereichsversammlung gem. § 25 Abs. 2.

## **§ 26 Studienkommissionen**

(1) Der Fakultätsrat bestellt eine zentrale Studienkommission und weitere Studienkommissionen, die jeweils einem oder mehreren Studiengängen eines Fachbereichs zugeordnet sind. Die zentrale Studienkommission wird vom Studiendekan geleitet, der Mitglied im Fakultätsvorstand ist. Die fachbezogenen Studienkommissionen werden von Studiendekanen gem. § 26 Abs.1 und § 24 Abs. 5 LHG geleitet. Der Vorsitzende der zentralen Studienkommission koordiniert, unterstützt durch die Kommission, die Studienplanung für die Gesamtfakultät. Die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung einzelner Studiengänge liegt bei den fachbezogenen Studienkommissionen. Studiengänge, bei denen aufgrund ihres fachlichen Zuschnitts eine Zuordnung zu einem Fachbereich nicht möglich ist, können auch der zentralen Studienkommission zugewiesen werden.

(2) Für die Verwendung der Studiengebühren sind die Studienkommissionen entsprechend der ihnen zugewiesenen Studiengänge zuständig. Die zentrale Studienkommission ist darüber hinaus für die Verwendung von Studiengebühren zuständig, die ihr für fakultäts-zentrale Aufgaben zugewiesen werden. Diese Mittel sollen 3% der insgesamt der Fakultät zustehenden Studiengebühren nicht überschreiten.

(3) Mindestens ein Mitglied jeder fachbezogenen Studienkommission soll auch Mitglied in der zentralen Studienkommission sein.

## **§ 27 Bibliotheken**

(1) Die Institute sind die Hauptansprechpartner für alle Fragen der jeweiligen Bibliotheken. Das für Bibliotheksfragen zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands ist über alle wichtigen Vorgänge im Bereich der Bibliotheken zu informieren.

(2) Die Institute unterstützen sich, unbeschadet der Zuständigkeiten und Pflichten der Universitätsbibliothek, gegenseitig in Bibliotheksangelegenheiten.

(3) Der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans, der jeweilige Institutsdirektor. Der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals der Bibliothek im Gebäude Neuphilologikum ist der Dekan.

(4) Für die Bibliothek im Gebäude Neuphilologikum bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Institute eine gemeinsame Kommission. Sie besteht aus je einem Vertreter der Institute, die an der Bibliothek beteiligt sind, zwei akademischen Mitarbeitern, dem Leiter der Bibliothek, einem sonstigen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Mitglieder sind weiterhin der Sprecher des Fachbereichs Neuphilologie und der Sprecher des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien. Die Mitglieder, sofern sie nicht Amtsmitglieder sind, werden auf Vorschlag der Institute bzw. der Gruppen vom Fakultätsrat bestellt. Das für Bibliotheksfragen zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommission wählt sich einen Vorsitzenden; sie wird vom Vorsitzenden mindestens ein Mal im Semester einberufen. Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit den Instituten Regelungen für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit gemeinsame Regelungen erforderlich sind, und für alle anderen Regelungen, die sonst in die Kompetenz der Institute fallen würden. Kommt eine auch von allen Instituten getragene Regelung nicht zustande, entscheidet je nach Zuständigkeit der Fakultätsvorstand oder der Fakultätsrat.

## **III. Chancengleichheit von Frauen und Männern**

### **§ 28 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät**

(1) Der Fakultätsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals. Die Gleichstellungsauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin sollen jeweils aus verschiedenen Bereichen der Fakultät kommen.

(2) Bei allen wichtigen Fragen, die die Gleichstellung betreffen, ist neben der Gleichstellungsauftragten der Fakultät auch ihre Stellvertreterin mit einzubeziehen. Die Gleichstellungsauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin können weitere Personen, die möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen sollen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und eine Fakultätsgleichstellungskommission einrichten.

(3) Die Gleichstellungsauftragte der Fakultät berät den Fakultätsvorstand bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen; sie erarbeitet die Vorschläge für die Verwendung der der Fakultät für Gleichstellungsaufgaben zugewiesenen Mittel. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung und die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

(4) Die Gleichstellungsauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin haben ein Vorschlagsrecht über die Verwendung der gleichstellungsbezogenen Bonusmittel der Fakultät; der Fakultätsvorstand kann ihr die Entscheidung über die Verwendung der Mittel zur Ausübung übertragen. Für die Verwendung muss ein transparentes Verfahren angewendet werden; die Verwendung ist

gegenüber dem Fakultätsrat offenzulegen. Die Mittel sind so einzusetzen, dass die einzelnen Bereiche der Fakultät nach Möglichkeit gleichmäßig berücksichtigt werden.

#### **IV. Personal und Sachmittel**

##### **§ 29 Personal- und Sachmittel**

(1) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Das Institut verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder dem Dekanat verwaltet werden.

(3) Der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Auslegung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

##### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 25.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. November 2010 die nachfolgende Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

## **I. Fakultätsrat**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 25 ff LHG und § 7 der Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.

(2) Der Fakultätsrat wählt den Dekan<sup>2</sup> gem. § 13 und die Prodekanen gem. § 14 der Grundordnung.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt der Prodekan, der Stellvertreter des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird zu Beginn der Amtszeit vom Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Dekans festgelegt.

(2) Sind sämtliche Mitglieder des Fakultätsvorstandes am Vorsitz verhindert, vertritt sie der jeweils dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professor.

### **§ 3 Einberufung**

(1) Der Fakultätsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens drei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens drei Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreter versendet werden.

(2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich beim Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt er die

---

<sup>2</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

Sitzung auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse oder an die Verwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Antragsteller ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die er den Ausschüssen oder der Verwaltung überwiesen hat, unterrichtet der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie auf Grund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an den Fakultätsvorstand“ (§ 10 Abs. 3) ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 6 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Vorsitzenden von Ausschüssen der Fakultät, den Institutsdirektoren sowie den Fachbereichs- bzw. Institutsbeiräten nach § 29 gestellt werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Statusgruppe widersprechen.

(3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Fragen an den Fakultätsvorstand“ gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eingebracht werden.

## **§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung – zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen – den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Institutsdirektoren zugänglich zu machen. Dies kann elektronisch erfolgen. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds werden diesem die Unterlagen per Post zugestellt.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich.

(2) Der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

## **§ 9 Rederecht**

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch den Vorsitzenden.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Der Fakultätsvorstand berichtet über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen. Gleichfalls be-richtet der Gleichstellungsbeauftragte aus seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an den Fakultätsvorstand gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt soll maximal 20 Minuten dauern. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats beim Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

## **§ 11 Beratung**

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes beim Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen. Ihnen wird entsprechend der Reihenfolge in der Redeliste das Wort erteilt. Vorsitzender, Berichterstatter und Antragsteller können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.

(3) Der Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungs-punktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

## **§ 13 Abstimmung**

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Schluss der Beratung beschlossen hat.

- (2) Der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge hinfällig. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder oder aller anwesenden Mitglieder einer Gruppe kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.
- (6) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der Stimmen der Professoren.
- (7) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen fünf Tagen schriftlich beim Dekan einzureichen. Der Dekan soll das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beifügen.
- (8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Lehrkräfte im Sinne des Landesbeamtengesetzes und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Beratungen zu beteiligen.
- (9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professoren, Hochschuldozenten, Fachbereichssprecher, Institutsdirektoren, Assistenten und selbständig forschenden wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Beratungen zu beteiligen.
- (10) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind der Fachbereichssprecher, der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.
- (11) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist der Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.
- (12) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsrats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

## **§ 14 Zwei Lesungen**

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung auf die zweite Lesung).

## **§ 15 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschrift wird von einem Schriftführer angefertigt, den der Vorsitzende bestimmt. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.
- (3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form beim Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.
- (5) Die Niederschrift wird den gewählten Mitgliedern, ihren Stellvertretern und den beratenden Mitgliedern des Fakultätsrats binnen vier Wochen übersandt. Dies kann elektronisch erfolgen. Dem Wortlaut der Niederschrift kann binnen zwei Wochen widersprochen werden.

## **II. Fakultätsvorstand**

### **§ 16 Sitzungstermine, Einberufung**

- (1) Der Dekan beruft den Fakultätsvorstand ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstandes. Den stellvertretenden Vorsitz führt der erste Prodekan, der Stellvertreter des Dekans ist.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen mindestens drei Werktage vor der Sitzung versendet werden. Dies kann elektronisch erfolgen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Der Fakultätsvorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Fakultätsvorstands gehören.

### **§ 17 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung**

- (1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über die Fakultätsgeschäftsstelle an den Dekan.
- (2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden. Sie soll den Gegenstand des Antrags, den Berichterstatter, die Begründung, die – insbesondere finanziellen – Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag beinhalten. Die Entscheidung über die Verwendung von schriftlichen Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten trifft der Dekan.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsvorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

## **§ 18 Sachverständige, Auskunftspersonen**

(1) Der Fakultätsvorstand kann Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Diese werden vom Dekan geladen.

(2) Die Gutachten und schriftlichen Berichte von Nichtmitgliedern des Fakultätsvorstandes sollen eine Woche vor der Sitzung dem Dekan vorliegen.

## **§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang**

(1) Der Fakultätsvorstand tagt nicht öffentlich. Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. Der Geschäftsführer der Fakultät ist ständiges beratendes Mitglied des Fakultätsvorstandes und führt in der Regel das Protokoll.

(3) Antragsrecht haben nur die Vorstandsmitglieder und die Fachbereichsprecher. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(4) Rederecht haben die Vorstandsmitglieder, die Fachbereichsprecher, der Geschäftsführer sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

(5) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Fakultätsvorstand und erhält die Tagesordnung der Vorstandssitzungen zur Information. Er ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu seiner Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu informieren.

## **§ 20 Beschlussfassung**

(1) Der Fakultätsvorstand trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(2) Der Fakultätsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit des Dekans oder seines Stellvertreters voraus.

(3) Der Fakultätsvorstand stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studiendekans.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsvorstandes. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Vorstands unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsvorstandes statt.

## § 21 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Fakultätsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, Namen und Funktion der anwesenden und entschuldigt abwesenden Vorstandsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsvorstands genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet der Fakultätsvorstand.

(3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Fakultätsvorstandes ist den Mitgliedern des Fakultätsrats zugänglich zu machen. Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Fakultätsvorstandes zugänglich ist, festgehalten.

## § 22 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Auf Vorschlag des Dekans legt der Fakultätsvorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Fakultätsvorstand für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans, der Studiendekane und der Organe der Fakultät folgende Geschäftsbereiche fest:

a) Der Dekan ist für alle Strategie-, Struktur-, Finanz-, Personal- und Gebäudeangelegenheiten zuständig. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrats und des Fakultätsvorstands und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Er übernimmt ferner alle Aufgaben des Fakultätsvorstands, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekane und des Studiendekans fallen, insbesondere die Geschäftsbereiche Gender- und Diversitymanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Qualitätssicherung sowie Information, Kommunikation, Medien. Diese Aufgaben und Bereiche können auf Vorschlag des Dekans auch von einem anderen Mitglied des Fakultätsvorstands übernommen werden oder von einer vom Fakultätsvorstand dafür nominierten Person.

b) Ein Prodekan ist für den Bereich Forschung, alle Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, die Promotionsprogramme und die Graduiertenakademie zuständig.

c) Ein Prodekan ist zuständig für die internationalen Angelegenheiten.

d) Ein Prodekan ist Studiendekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und als solcher Mitglied im Fakultätsvorstand. Er ist Studiendekan für den Fachbereich Sozialwissenschaften oder für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und als solcher Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Er nimmt in dieser Eigenschaft Stellung zur pädagogisch-didaktischen Eignung in Berufungsverfahren und in Verfahren zur Ernennung zum Honorarprofessor.

e) Ein Prodekan ist Studiendekan für den anderen der unter d) genannten Fachbereiche (Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft) und als solcher Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Er ist Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 LHG. Er ist zuständig für den Bereich Prüfungen; dieser Bereich kann einem vom Fakultätsvorstand dafür nominierten Professor übertragen werden.

Der Fakultätsvorstand kann eine andere Verteilung der Geschäftsbereiche festlegen.

(2) Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch den ersten Prodekan vertreten. Dekan und erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Bei der Wahl wird festgelegt, welcher Prodekan erster Prodekan und somit Stellvertreter des Dekans ist.

(3) Der Studiendekan nach Buchstaben d) in Absatz 1 wird durch den Prodekan nach Buchstaben e) in Absatz 1 vertreten.

(4) Für die einzelnen Geschäftsbereiche bestimmt der Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Dekans zu Beginn seiner Amtszeit jeweils die Stellvertretung.

(5) Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Buchstaben a) bis e) nach Absatz 1.

### **III. Chancengleichheit von Frauen und Männern**

#### **§ 23 Wahl und Aufgaben des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission**

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und einen Stellvertreter. Fakultätsgleichstellungsbeauftragter und Stellvertreter gehören verschiedenen Fachbereichen an und nehmen zugleich die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich wahr.

(2) Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte berät den Fakultätsvorstand bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung und die regelmäßige Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

(3) Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und sein Stellvertreter können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und eine Fakultätsgleichstellungskommission einrichten.

### **IV. Fachbereiche**

#### **§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben**

(1) Die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Fachbereich Sozialwissenschaften ist in folgende Institute gegliedert:

LUI	Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft
IfE	Institut für Erziehungswissenschaft
IfP	Institut für Politikwissenschaft
IfSoz	Institut für Soziologie
IfS	Institut für Sportwissenschaft

Der Fachbereich Sozialwissenschaften hat die Aufgabe, die Institute innerhalb der Fakultät zu koordinieren. Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften bilden die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nehmen die Aufgaben gemäß § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung wahr. Die Institute dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Fächern Empirische Kulturwissenschaft bzw. Erziehungswissenschaft bzw. Politikwissenschaft bzw. Soziologie bzw. Sportwissenschaft.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bildet die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nimmt die Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung wahr. Er dient zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft.

Er ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- B1 Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankwirtschaft
- B2 Betriebswirtschaftslehre, insb. Marketing
- B3 Betriebswirtschaftslehre, insb. Managerial Accounting
- B4 Betriebswirtschaftslehre, insb. Personal und Organisation
- B5 Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- B6 Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsinformatik
- B7 Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Finanzwirtschaft
- B8 Betriebswirtschaftslehre, insb. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
- B9 Internationale Betriebswirtschaftslehre / International Business
- G Wirtschaftsgeschichte
- Ö Statistik, Ökonometrie und Quantitative Methoden
- St Statistik, Ökonometrie und Empirische Wirtschaftsforschung
- V1 Volkswirtschaftslehre, insb. Finanzwissenschaft
- V2 Volkswirtschaftslehre, insb. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- V3 Volkswirtschaftslehre, insb. Geld und Währung
- V4 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Arbeitsmärkte
- V5 Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftstheorie
- V6 Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics

Die Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig. Ihnen stehen die Bibliothek, die technische Ausstattung und PC-Pools, die Seminar- und Übungsräume des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zur gemeinsamen Nutzung zu.

(4) Die Dienstaufsicht über die Fachbereiche übt der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

## **§ 25 Fachbereichsprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung**

(1) Die Fachbereiche haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Fachbereichsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem Fachbereich zugeordnet ist.

(2) Die Fachbereichssprecher werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Der jeweilige Stellvertreter wird auf Vorschlag des Fachbereichssprechers aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsvorstands. Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wird dieser für die Wahl erweitert um den Beirat gemäß § 29 Abs. 2 S. 1. Die Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsprecher führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreter endet jeweils mit der Amtszeit des Fachbereichssprechers.

(3) Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, die Vorschläge der Institute zu koordinieren. Er trifft sich in der Regel vor den Fakultätsratsitzungen mit den Institutsdirektoren, mindestens einmal im Semester. Er hat vor einer Stellungnahme des Fachbereichs Sozialwissenschaften die Institutsdirektoren zu hören.

(4) Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

Der Fachbereichsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsvorstands können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Fachbereichsvorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Fachbereichs die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans Vorgesetzter der diesem Fachbereich zugeordneten Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativtechnischen Mitarbeiter.

(6) Der Fachbereichssprecher Sozialwissenschaften wird von der Verwaltung der Fakultät und der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterstützt. Der Fachbereichssprecher Wirtschaftswissenschaft wird von der Verwaltung der Fakultät und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft unterstützt.

## V. Institute

### § 26 Institute, Gliederung

(1) Das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie und das Institut für Sportwissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie sind dem Fachbereich Sozialwissenschaften zugeordnet.

(2) Für das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft gibt es keine weitere Untergliederung.

(3) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik
- Sozialpädagogik
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie

(4) Für das Institut für Politikwissenschaft gibt es keine weitere Untergliederung.

(5) Das Institut für Soziologie ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

- Soziologie mit den Schwerpunkten Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse
- Makrosoziologie
- Soziologie (mit dem Schwerpunkt Migration und Integration)

(6) Das Institut für Sportwissenschaft ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

- Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportmanagement und Sportpublizistik
- Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportpsychologie und Methodenlehre
- Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Bewegungslehre, Biomechanik und Trainingslehre
- Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswissenschaften

(7) Den Abteilungen und Arbeitsbereichen stehen die Bibliotheken, PC-Pools, die technische Ausstattung, die Seminar- und Übungsräume, die Sportanlagen und die Sammlungen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung, zu der sie gehören, zur gemeinsamen Nutzung zu.

(8) Das Wirtschaftswissenschaftliche Seminar ist mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft identisch. Es gelten die Regelungen für den Fachbereich Wirtschafts-wissenschaft.

(9) Die Dienstaufsicht über die Institute nach Absatz 1 übt der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

## **§ 27 Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung**

(1) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Institutsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem jeweiligen Institut zugeordnet ist.

(2) Die Institutsdirektoren werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Instituts gewählt. Der jeweilige Stellvertreter wird auf Vorschlag des Institutsdirektors aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Instituts gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Institutsvorstands und des jeweiligen Institutsbeirats gemäß § 29 Abs. 2 S. 1. Die Wahl des Institutsdirektors und seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Institut angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit des Institutsdirektors.

(3) Der Institutsdirektor bereitet die Beschlüsse des Institutsvorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Institutsvorstand tagt in der Regel vor den Fakultätsratsitzungen, mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Instituts die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(4) Der Institutsdirektor ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans Vorgesetzter der dem jeweiligen Institut zugeordneten Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativtechnischen Mitarbeiter.

(5) Der Institutsdirektor soll einmal im Semester eine Institutsversammlung einberufen.

(6) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(7) Die Institutsdirektoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts unterstützt.

## **VI. Hochschulsport**

### **§ 28 Hochschulsport**

(1) Der Hochschulsport ist eine Betriebseinrichtung der Universität Tübingen. Diese dient den Studierenden und den Bediensteten der Universität Tübingen zur Ausübung des Hochschulsports.

(2) Der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft übt die Dienstaufsicht über den Hochschulsport aus. Er entscheidet in allen Fragen, die den Hochschulsport betreffen. Ihm ist der Leiter des Hochschulsports zugeordnet.

(3) Der Hochschulsport regelt seine internen Angelegenheiten selbstständig. Er kooperiert bei der Nutzung der Sportanlagen, der Anschaffung der Geräte und der Bewirtschaftung der Mittel mit dem Institut für Sportwissenschaft. Hochschulsport und Institut für Sportwissenschaft bilden hierzu eine Betriebseinheit.

## VII. Beiräte, Wahlen

### § 29 Bildung der Beiräte

(1) Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie und das Institut für Sportwissenschaft wird jeweils ein Beirat gebildet. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften wird kein Beirat gebildet.

(2) Den Beiräten gehören an:

- Der Fachbereichsprecher Wirtschaftswissenschaft und sein Stellvertreter bzw. der jeweilige Institutsdirektor und sein Stellvertreter,
- je bis zu zwei Professoren, zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei administrativ-technische Mitarbeiter und drei Studierende,
- der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Instituts.

Der Beirat kann auf Vorschlag des Fachbereichsprechers Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Institutsdirektors beschließen, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Die Beiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Beiräte beraten den jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand in allen Angelegenheiten und wirken an folgenden Aufgaben der Fachbereiche mit, soweit das jeweilige Fach betroffen ist:

- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung,
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen, des Lehrprogramms sowie der Verwendungsvorschläge der Studiengebühren, sofern es keine fachbezogene Studienkommission gibt,
- Erstellung von Vorschlägen an den Fakultätsvorstand zur Funktionsbeschreibung von Professuren, sofern diese vom Struktur- und Entwicklungsplan abweichen.  
Die Beiräte sind zu beteiligen an der Stellungnahme des Fachbereichs bzw. des Instituts zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
- zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- zu den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen, sofern es keine fachbezogene Studienkommission gibt.

(4) Der jeweilige Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektor leitet den Beirat. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Er kann weitere Personen als Sachverständige oder Berichterstatter zu einzelnen Punkten, einzelnen Sitzungen oder dauerhaft hinzuziehen. Der Fachbereichsbeirat bzw. Institutsbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Beiräte die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Der Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

### § 30 Wahlgremium, Wahlordnung

(1) Für die Wahl des Fachbereichsprechers des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und des jeweiligen Institutsdirektors der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften wird jeweils ein Wahlgremium gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand und dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsbeirat in seiner Zusammen-

setzung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Sofern die Professoren in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen zweifach; sofern die Professoren bei zweifacher Stimmengewichtung in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen dreifach.

(2) Das Wahlgremium für den Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist der Fachbereichsvorstand gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektor und der jeweilige Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Es findet geheime Wahl statt. Die Wahl leitet der dienstälteste anwesende und nicht zur Wahl stehende Professor. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus zwei Personen gebildet.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat unbeschadet Absatz 1 S. 3 bei einem Wahlgang eine Stimme.

## **VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel**

### **§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben**

(1) Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erledigen alle bei ihnen anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung unbeschadet der Zuständigkeiten von Fakultät und Universität.

(2) Der Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand koordiniert die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche. Er entscheidet über die Verwendung der dem Fachbereich bzw. Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er entscheidet über die Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals des Fachbereichs bzw. des Instituts, sofern dieses nicht den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen direkt zugeordnet ist.

(3) Fakultät, Fachbereiche und Institute haben eine Verwaltung, die vom Geschäftsführer der Fakultät koordiniert und operativ geleitet wird; dieser ist an Besetzungsverfahren von Verwaltungsstellen zu beteiligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsvorstand. Ausgenommen sind Verwaltungsstellen, die den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen zugehören.

### **§ 32 Personal- und Sachmittel**

(1) Das Dekanat verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft verwalten jeweils die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder dem Dekanat verwaltet werden.

(3) Der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

### **§ 33 Benutzung**

(1) Die Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der Institute stehen allen deren Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Universitätsangehörigen können darüber hinaus im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Einrichtungen kostenfrei nutzen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Auslegung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den 25.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes 29.07.2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 28.10.2010 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 02.08.2005, Seite 139 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und

von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

**2.**

In § 13 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „innerhalb von 14 Tagen“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

**3.**

In § 30 Abs. 2 werden die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29.07.2010 hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 7 vom 01.06.2010, Seite 143 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1.**

Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Klarstellung eingefügt:

„Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.“

### **2.**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter

Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

### **3.**

In § 17 Abs. 4 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

### **4.**

In § 28 Abs. 2 S. 3 werden die Worte „Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29.07.2010 hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 7 vom 01.06.2010, Seite 158 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1.**

Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Klarstellung eingefügt:

„Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.“

### **2.**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter

Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

### **3.**

In § 17 Abs. 4 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

### **4.**

In § 28 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29.07.2010 hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8 vom 26.06.2007, Seite 165 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 12.08.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9 vom 23.09.2009, Seite 340 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1.**

Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Klarstellung eingefügt:

„Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.“

#### **2.**

§ 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.“

### **3.**

In § 16 Abs. 4 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

### **4.**

In § 36 Abs. 3 werden die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- Studiengang „Politikwissenschaft“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29.07.2010 hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9 vom 09.07.2010, Seite 266 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1.**

In der Bezeichnung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden die Worte „der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

### **2.**

In § 2 werden die für Worte „Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ und die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.

### **3.**

§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Als wissenschaftliches Nebenfach können in folgenden Fakultäten Fächer gewählt werden, die gemäß einer BA- oder Magisterprüfungsordnung der Universität Tübingen im Nebenfach studiert werden können:

Fakultät 03:	Juristische Fakultät
Fakultät 06:	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Fakultät 05:	Philosophische Fakultät
Fakultät 07:	Mathematisch- und Naturwissenschaftliche Fakultät (die vom Fach Geographie angebotenen Studiengänge).

Das wissenschaftliche Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten. Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen der anderen Fakultäten. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels es Studenten sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.“

### **4.**

§ 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

## 5.

In § 8 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

**6.**

In § 8 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „unverzüglich mitzuteilen“ durch die Worte „unverzüglich schriftlich mitzuteilen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der bisherigen Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 05.05.2003, Seite 175 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 29.06.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9, 09.07.2010, S. 278 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1.**

In der Bezeichnung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften werden die Worte „der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

#### **2.**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über

die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

### **3.**

In § 9 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 34 Abs. 1 LHG i. d. F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Empirische Kulturwissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 188 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 321 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1.**

Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Klarstellung eingefügt:

„Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.“

### **2.**

In § 5 wird der Abschnitt „A. Prüfungsausschuss“ wie folgt gefasst:

„A. Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über

die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

### **3.**

In § 10 Abs. 4 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

### **4.**

In § 30 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

### **5.**

In § 38 Abs.2 S. 3 werden die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Soziologie**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG i. d. F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor- und den Master-Studiengang Soziologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2008, Nr. 6, S. 195 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1.**

Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Klarstellung eingefügt:

„Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.“

### **2.**

In § 5 wird der Abschnitt „A. Prüfungsausschuss“ wie folgt gefasst:

„A. Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen

erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.“

### 3.

In § 10 Abs. 4 werden die Worte „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

### 4.

In § 27 Abs. 2 S. 3 werden die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

### 5.

In § 35 Abs. 2 S. 3 werden die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“ gestrichen.

### 6.

In Teil „V. Anhang“ wird der Abschnitt „4.“ wie folgt gefasst:

„4. Als Nebenfächer im Bachelor-Studiengang Soziologie können folgende Fächer der Universität Tübingen gewählt werden:

In der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: Empirische Kulturwissenschaft (EKW), Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

In der Juristischen Fakultät: Öffentliches Recht, Strafrecht.

In der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät: Geographie.

In der Philosophischen Fakultät: Alle eingerichteten B.A.-Nebenfächer der früheren Fakultät für Kulturwissenschaften, Geschichte, Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik / Amerikanistik, Computerlinguistik, Germanistik, Internationale Literaturen, Medienwissenschaft, Romanistik, Skandinavistik, Slavistik.

Weitere Nebenfächer können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils anderen Fakultät genehmigt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG i. d. F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010, hat der Senat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 11, vom 04.08.2006, S. 390 ff), zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 10, vom 03.12.2009, S. 363) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.11.2010 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1.**

In der Bezeichnung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) werden die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

### **2.**

Im Allgemeinen Teil A. werden in § 1 Abs. 1 S. 1 die Worte „Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen“ durch die Worte „Studium im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen“ ersetzt.

### **3.**

Im Allgemeinen Teil A. werden in § 2 S. 1 die Worte „An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

### **4.**

Im Allgemeinen Teil A. erhält § 6 folgende Fassung:

## **„§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,

4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert; die Regelungen in § 11 bleiben unberührt. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.“

## 5.

Im Allgemeinen Teil A. werden in § 17 Abs. 3 S. 1 die Worte „unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen)“ durch die Worte „unverzüglich (in der Regel innerhalb von drei Werktagen)“ ersetzt.

## 6.

Im Besonderen Teil B.1 für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**7.**

Im Besonderen Teil B.1 für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration werden im § 5 Abs. 2 S. 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**8.**

In § 7 Abs. 5 S. 3 des Besonderen Teils B.1 für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration werden die Worte „das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „das Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**9.**

Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**10.**

Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration werden in § 5 Abs. 2 S. 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**11.**

Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration werden in § 7 Abs. 5 Satz 3 die Worte „das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „das Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**12.**

Im Besonderen Teil B.3 für Studiengang Bachelor of Science in International Economics werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**13.**

Im Besonderen Teil B.3 für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**14.**

Im Besonderen Teil B.3 für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics werden in § 7 Abs. 4 Satz 3 die Worte „das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „das Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**15.**

Im Besonderen Teil B.3 für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics werden in § 7 a Abs. 2 Satz 4 die Worte „das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „das Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**16.**

Im Besonderen Teil B.4 für den Studiengang Master of Science in Accounting and Finance werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**17.**

Im Besonderen Teil B.4 für den Studiengang Master of Science in Accounting and Finance werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**18.**

Im Besonderen Teil B.4 für den Studiengang Master of Science in Accounting and Finance werden in § 7 Abs. 3 Satz 2 die Worte „aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „aus den Teilmodulen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**19.**

Im Besonderen Teil B.5 für den Studiengang Master of Science in General Management werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**20.**

Im Besonderen Teil B.5 für den Studiengang Master of Science in General Management werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**21.**

Im Besonderen Teil B.5 für den Studiengang Master of Science in General Management werden in § 7 Abs. 4 Satz 2 die Worte „der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**22.**

Im Besonderen Teil B.5 für den Studiengang Master of Science in General Management werden in § 7 Abs. 6 Satz 2 die Worte „aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „aus den Teilmodulen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**23.**

Im Besonderen Teil B.6 für den Studiengang Master of Science in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**24.**

Im Besonderen Teil B.6 für den Studiengang Master of Science in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**25.**

Im Besonderen Teil B.6 für den Studiengang Master of Science in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies werden in § 7 Abs. 4 Satz 4 die Worte „das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „das Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**26.**

Im Besonderen Teil B.6 für den Studiengang Master of Science in International Economics and American / East Asian / European / Middle Eastern Studies werden in § 7 Abs. 6 Satz 2 die Worte „aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „aus den Teilmodulen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**27.**

Im Besonderen Teil B.7 für den Studiengang Master of Science in International Economics and Finance werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**28.**

Im Besonderen Teil B.7 für den Studiengang Master of Science in International Economics and Finance werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**29.**

Im Besonderen Teil B.7 für den Studiengang Master of Science in International Economics and Finance werden in § 7 Abs. 4 Satz 2 die Worte „aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „aus den Teilmodulen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**30.**

Im Besonderen Teil B.8 für den Studiengang Master of Science in European Management werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**31.**

Im Besonderen Teil B.8 für den Studiengang Master of Science in European Management werden in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen trägt zusammen mit ihren Partnerhochschulen“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen trägt zusammen mit seinen Partnerhochschulen“ ersetzt.

**32.**

Im Besonderen Teil B.8 für den Studiengang Master of Science in European Management werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**33.**

Im Besonderen Teil B.8 für den Studiengang Master of Science in European Management werden in § 7 Abs. 4 Satz 2 die Worte „der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**34.**

Im Besonderen Teil B.9 für den Studiengang Master of Science in European Economics werden in § 1 Satz 1 die Worte „für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**35.**

Im Besonderen Teil B.9 für den Studiengang Master of Science in European Economics werden in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Eberhard Karls

Universität Tübingen trägt zusammen mit ihren Partnerhochschulen“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen trägt zusammen mit seinen Partnerhochschulen“ ersetzt.

**36.**

Im Besonderen Teil B.9 für den Studiengang Master of Science in European Economics werden in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ durch die Worte „Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Tübingen, den 09.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 24.6.2010 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2010 erteilt.

## **Allgemeiner Teil**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges**

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachliche Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). Darüber hinaus kann für den Bereich Mobilitätsfenster optiert werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(3) Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) Der Studiumumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 147 ECTS-Punkte auf das Hauptfach und 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte. Wird für den Bereich Mobilitätsfenster optiert, entfallen weitere 60 ECTS-Punkte auf den Bereich Mobilitätsfenster. Der Studiumumfang entspricht im Falle des S. 3 240 ECTS-Punkten.

(6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. Wird für den Bereich Mobilitätsfenster optiert, verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

(7) Im besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass der bzw. die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

#### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

#### **§ 3 Fächer, Berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) Im Mono B.A. wird ein Bachelor-Fach studiert. Innerhalb des Fachstudiums können im Wahl-

und Wahlpflichtbereich Veranstaltungen anderer Fächer im Umfang von 36 ETCS gewählt werden. Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Die im Bereich Studium Professionale wählbaren Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind zwischen dem ersten und dem achten, bzw. dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelor-Prüfung zu erwerben.

### **§ 3a Mobilitätsfenster**

(1) Den Studierenden des Bachelorstudienganges steht es bis zum Abschluss des vierten Semesters frei, sich für die Integration eines Mobilitätsfensters in ihr Studium zu entscheiden. Mit der Wahl des Mobilitätsfensters verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

(2) Das Mobilitätsfenster umfasst 60 unbenotete ECTS-Leistungspunkte. Die Leistungspunkte können durch

- Auslandsstudium,
- Berufspraktikum sowie
- spezifische Studienleistungen

erworben werden.

(3) Auslandsstudium ist ein Studium an einer anerkannten Hochschule eines anderen Staates. Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Semester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Semester an der ausländischen Hochschule 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Trimester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Trimester an der ausländischen Hochschule 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Studium ist erfolgreich, wenn mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Semester/Trimester belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen bestanden wurden. Dies ist durch das Transcript der ausländischen Hochschule nachzuweisen.

(4) Berufspraktikum im Sinne dieser Vorschrift ist ein Berufspraktikum im Sinne Regelungen zum Berufspraktikum der §§ 13 bis 21 und 24 der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeld-orientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen. Bei einer Mindestdauer von vier Wochen werden pro Woche zwei ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Berufspraktikum kann im Ausland absolviert werden.

(5) Spezifische Studienleistungen sind Studienleistungen, die inhaltlich oder umfänglich über die für den Studiengang geforderten Studienleistungen hinausgehen. Spezifische Studienleistungen können an der Universität Tübingen erbracht werden. Das Angebot der spezifischen Studienleistungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. Für die Spezifischen Studienleistungen werden ECTS-Leistungspunkte in dem Umfang vergeben, in welchem Lehrveranstaltungen belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen abgelegt wurden.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Vorsitzende<sup>3</sup> des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

---

<sup>3</sup> Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
2. fünf Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Er hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die Zielgruppe gefunden werden. <sup>6</sup>Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Master-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

## **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

## **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 Abs. 2 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters erbringen. <sup>2</sup>Werden sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Fachnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von einem ordentlichen Mitglied des Lehrkörpers der Abteilung Amerikanistik zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Fachnote wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

### **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

### **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 Abs. 2 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Werden sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

### **§ 14 Zeugnis über Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Fachnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von einem ordentlichen Mitglied des Lehrkörpers der Abteilung Amerikanistik zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Fachnote wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Anwendung der Fachkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen**

### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 18 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 20),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 21),

soweit im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Studienfächern

ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes.

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der bzw. die Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges nicht verloren hat,
3. die Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Bachelor-Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß dem Besonderen Teil notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

## **§ 20 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen wird ferner festgestellt, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen

Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

## § 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) <sup>1</sup>Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in welchem die Anmeldung zur Prüfung stattfand, abgeschlossen sein.

(3) <sup>1</sup>Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup> Sofern innerhalb der Modulnote gewichtet wird, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup> Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Gesamtnoten in ECTS-Grade im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

die besten	10%	Grad A	=	„excellent“
die nächsten	25%	Grad B	=	„very good“
die nächsten	30%	Grad C	=	„good“
die nächsten	25%	Grad D	=	„satisfactory“
die nächsten	10%	Grad E	=	„sufficient“
		Grad F	=	„fail“

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich Studium Professionale im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup> Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup> In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup> Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit zeigt, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Das Thema ist so festzulegen, dass die Bachelor-Arbeit in einer Frist von zehn Wochen angefertigt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Prüfer aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Das Bewertungsverfahren soll nach sechs Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in welchem die Anmeldung zur Prüfung stattfand, endgültig abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden.

(3) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Bachelor-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

## VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

### § 29 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 6 genannten Fall möglich. Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der bzw. dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem Studienfach nur einmal möglich; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Moduleilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.<sup>4</sup>

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

### § 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Studierende bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

---

<sup>4</sup> Es ist den Fächern freigestellt, hiervon abweichend grundsätzlich zwei Wiederholungen von Prüfungsleistungen zuzulassen.

## VII. Bildung der Noten

### § 31 Bildung der Noten

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

## VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

### § 32 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Gesamtnote eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco, welches das Profil des Studiengangs darstellt, aus sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records).

Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des B...-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen sowie im Mobilitätsfenster, wenn von der Wahlmöglichkeit des § Abs. 1 Gebrauch gemacht wurde,
- die endnotenrelevanten Modulnoten,
- Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
- Die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

<sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

### § 33 Urkunde

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### § 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw.

ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu einem Werktag vor der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 36 Schutzbestimmungen**

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden.

Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungs-URLaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

### **§ 37 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht (siehe § 35 Absatz 3 Satz 1) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

### **§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, 29.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Besonderer Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien**

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 24.6.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2010 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

§ 20 Mündliche Prüfungen

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

Besonderer Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (Bachelor) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Der Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien kombiniert das traditionelle Studium der amerikanischen Literatur mit neueren Ansätzen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Das Fach umfasst somit nicht nur die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart, es beschäftigt sich auch mit einer Vielzahl von kulturellen Zeugnissen, die in der traditionellen Literaturwissenschaft nur bedingt in den Blick geraten. Das Fach widmet sich den unterschiedlichsten Ausprägungen der amerikanischen Kultur, wobei ihre Heterogenität, ihre ethnischen Differenzen und ihr auf Vereinheitlichung ausgerichtetes politisches Selbstverständnis zentrale Fragehorizonte aufwerfen. Das Fach trägt der Vielfalt der Wirklichkeitserfahrungen in einem multiethnischen Amerika Rechnung und schlägt dabei den Bogen von literarischen Texten über Dokumente der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur. Das Bachelor-Studium ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Amerikastudien ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

### **§ 3 Studienbeginn**

Der Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

(1) Im B.A.-Studiengang werden für die beiden ersten Studienjahre allgemein einführende und themenorientierte Vorlesungen und Proseminare angeboten; im dritten, bzw. vierten Studienjahr werden Hauptseminare angeboten. Zudem werden in der gesamten Studienzzeit Seminare und

Übungen im Bereich der Sprachpraxis sowie Überblicksvorlesungen zur Literatur- und Kulturgeschichte angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden im Bedarfsfall durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, die erarbeiteten Kenntnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und zu diskutieren.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

(1) Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Abweichend davon können einzelne Modulveranstaltungen auch auf Deutsch abgehalten werden. Dies wird im Vorlesungsverzeichnis jeweils angekündigt.

(2) Abs. 1 gilt für die Prüfungssprache entsprechend.

### **III. Organisation der Lehre und des Studium**

## **§ 6 Studienumfang**

(1) Das Studium der Interdisziplinären Amerikastudien als Mono-Bachelor-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 147 Leistungspunkten. (Übersicht siehe Anhang)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind Leistungen im Bereich Studium Professionale im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen. (siehe Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen)

(3) Wird für den Bereich Mobilitätsfenster (siehe § 3a Allgemeiner Teil) optiert, entfallen weitere 60 ECTS-Punkte auf den Bereich Mobilitätsfenster.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module und ist unbenotet. (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Basismodul Literaturwissenschaft
- Basismodul Kulturwissenschaft
- Basismodul Sprachpraxis

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Aufbaumodul Kulturwissenschaft
- eine benotete Veranstaltung aus dem Aufbaubereich im Wahlpflichtcurriculum
- Aufbaumodul Sprachpraxis

(2) Die Aufbaumodule Literatur- und Kulturwissenschaft werden durch insgesamt drei Teilprüfungen abgeschlossen, nämlich jeweils einer schriftlichen und einer gemeinsamen mündlichen Prüfung von 30 min zu je einem Thema der Literatur- und der Kulturwissenschaft. Die Themen der mündlichen Prüfung dürfen nicht mit denen der schriftlichen Prüfungen identisch sein.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Spezialisierungsmodul Literatur/Kultur
- Vorlesung „Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte“
- Spezialisierungsmodul im Wahlpflichtbereich
- Spezialisierungsmodul Sprachpraxis

Für die erfolgreich abgelegte Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Sie hat etwa 30 Seiten und enthält die Bearbeitung einer literatur- oder kulturwissenschaftlichen Fragestellung,

die der Student/die Studentin in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät entwickelt. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 25 Absatz 1) anzufertigen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit sind:

- die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- der erfolgreiche Abschluss des Spezialisierungsmoduls Literatur/Kultur und der erfolgreiche Abschluss des Spezialisierungsmoduls im Wahlpflichtbereich.

(3) Überfachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Bereichs berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten.

### **§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich zu 30 % aus der Note der Zwischenprüfung, zu 20 % aus der Note der Bachelorarbeit, zu 20% aus der Note des Moduls „Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte“, zu 15% aus der Note des Spezialisierungsmoduls Literatur und Kultur, zu 10% aus der Note des Spezialisierungsmoduls im Wahlpflichtbereich und zu 5% aus der Note des Spezialisierungsmoduls Sprachpraxis.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, 29.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## VI. Anhang

### Studienverlaufsplan

Studien-jahr	Modulbezeichnung	Veranstaltung	Modulabschluss	ETCS	
<b>1. Jahr</b>	Basismodul Literaturwiss.	V und S	Schriftliche Prüfung	12	
	Basismodul Kulturwiss.	V und S	Schriftliche Prüfung	12	
	Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte aus I, II, III, or IV	V (je 6 ETCS)		6	
	Basismodul Wahlpflichtbereich	V und/oder S und/oder Ü	Schriftliche oder mündliche Prüfung	12	
	Basismodul Sprachpraxis Language and Use Oral Communication I	Ü Ü	Teilprüfungen: Schriftliche Prüfung mündliche Prüfung	9	
	Berufsfeldorientierte Kompetenzen (über die Gesamtzeit des Studiums)			21	
<b>2. Jahr</b>	Aufbaumodul Literaturwiss.	S und S	Schriftliche Teilprüfung	Mündliche	12
	Aufbaumodul Kulturwiss.	S und S	Schriftliche Teilprüfung	Teilprüfung	12
	Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte aus I, II, III, or IV	V			6
	Aufbaumodul Sprachpraxis Academic Writing I Oral Communication II	Ü Ü	schriftliche Prüfung mündliche Prüfung		12
	Aufbaumodul Wahlpflichtbereich	V/S und/oder S und/oder Ü	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		12
<b>3. Jahr</b>	Optionales Mobilitätsfenster Auslandsstudium und/oder Praktikum und/oder spezifische Studienleistungen		Transcripts und/oder Bericht/Zeugnis	60	
<b>3. oder 4. Jahr</b>	Spezialisierungsmodul Literatur oder Kultur	S und S	Schriftliche Prüfung	18	
	Ausgewählte Themen der Amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte aus I, II, III oder IV	V	Mündliche Prüfung	6	
	Spezialisierungsmodul Wahlpflichtbereich	V/S und/oder S	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung	12	
	Spezialisierungsmodul Sprachpraxis Academic Writing II oder Translation	Ü	Schriftliche Prüfung	6	
	Bachelor These			12	

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind solche außerhalb des Kerncurriculums mit Bezug auf Nordamerika und/oder allgemein anwendbare Theorien im Bereich der Gesellschafts- und Kultur-/Medienwissenschaften. Näheres regelt das Modulhandbuch.

# Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 28.10.2010 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.11.2010 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten

### § 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät Tübingen ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

### § 2 Habilitationserfordernisse

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 voraus.

### § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Durchführung der Habilitationsverfahren sowie für die Durchführung der Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (§14 Abs. 3) und trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Er entscheidet zudem über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören 27 vom Fakultätsrat gewählte hauptberufliche Professoren oder hauptberuflich tätige habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität

Tübingen an, davon 18 hauptberufliche Professoren und 9 hauptberuflich tätige Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren.

(3) Die Amtszeit des Habilitationsausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor, der Mitglied im Fakultätsvorstand ist. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Habilitationsausschusses und leitet die Sitzungen.

(5) Der Habilitationsausschuss wird vom Fakultätsrat untergliedert in drei Habilitationskommissionen, die jeweils das Fächerspektrum und die wissenschaftlichen Schwerpunkte repräsentieren.

(6) Die Habilitationskommissionen bestehen aus je 6 hauptberuflichen Professoren und 3 hauptberuflich tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren.

(7) Jede Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Habilitationskommission für die Dauer der Amtszeit.

(8) Die Habilitationskommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren
2. Beschluss über die Bestellung der Gutachter
3. Beschluss über die Bewertung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung
4. Beschluss über die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung

(9) Der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommissionen tagen nichtöffentlich. Zu einem einzelnen Habilitationsverfahren kann der Fachvertreter nach § 4 (8) auf seinen Antrag oder auf Antrag des Vorsitzenden beratend hinzugezogen werden. Weitere fachnahe Professoren können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

(10) Der Habilitationsausschuss und die Habilitationskommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Habilitationsausschuss und den Habilitationskommissionen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

(11) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Habilitation**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus.

(2) Der Bewerber muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 15 Originalpublikationen, davon mindestens 5 Arbeiten als Erstautor, weitere 5

Arbeiten als Erst- oder Letztautor nachgewiesen. Geteilte Erstautorenschaften können wie Erstautorenschaften, Arbeiten als verantwortlicher „corresponding author“ können wie Letztautorschaften berücksichtigt werden. Mindestens 5 der Arbeiten als Erst – oder Letztautor sollen in Journalen publiziert sein, die in den oberen 50% der Fachkategorie gelistet werden. Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(4) Der Bewerber soll eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischem Bereich in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin-didaktischen Qualifikation (Medizindidaktisches Qualifikation 1 des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in der Medizin oder äquivalente Weiterbildung) nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(5) Leistungen in der studentischen Lehre sind durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen.

(6) Es ist der Nachweis einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation zu erbringen. Sollten keine personenbezogenen Evaluationen aus Tuevalon oder vergleichbare Lehrevaluationen vorliegen, muss dies durch den Bewerber begründet und nachgewiesen und von der Habilitationskommission beurteilt werden. Selbiges gilt, wenn zwar eine personenbezogene Lehrevaluation nachgewiesen werden kann, diese jedoch nicht positiv ausgefallen ist. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission den Bewerber auffordern, eine Lehrveranstaltung evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Bewerber, die die Habilitation in einem klinischen oder klinisch-theoretischem Fach oder Fachgebiet anstreben, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfasst ist, müssen grundsätzlich die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung durch eine Bezirksärztekammer nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(8) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung der Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung zur Zwischenevaluierung vorzulegen. Für die Zwischenevaluierung ist in der Regel ein hauptamtlicher Professor der Medizinischen Fakultät als Fachvertreter zuständig, der vom Dekan bestimmt wird; der Habilitand kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Bei Bedarf können zwei fachnahe Mitglieder des Habilitationsausschusses hinzugezogen werden. Hierzu ist die Habilitationsabsicht dem Dekan unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches und des Habilitationsthemas mitzuteilen, der die Zuständigkeit einer Habilitationskommission überträgt.

## **§ 5 Habilitationsgesuch**

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 1, und ggf. der einschlägigen Weiterbildung nach § 4 Abs. 6
3. eine Habilitationsschrift und eventuell sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens sieben Exemplaren,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,

5. ein Verzeichnis über Art und Umfang der vom Bewerber bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen,
6. den Nachweis der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin (Medizindidaktische Qualifikation 1) oder einer gleichwertigen Weiterbildung,
7. personenbezogene Lehrevaluationen aus Tuevalon oder vergleichbaren Evaluationen (§ 4 Abs. 6). Sollten keine personenbezogenen Evaluationen vorliegen, muss dies durch den Bewerber begründet und nachgewiesen werden.
8. ein Verzeichnis der mitbetreuten Dissertationen,
9. Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag nach § 9,
10. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom Bewerber allein verfasst sind, von ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
11. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
12. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
13. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

## **§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren**

(1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses überträgt, sofern der Antrag vollständig ist und den formalen Anforderungen entspricht, einer der Habilitationskommissionen die Zuständigkeit für ein Habilitationsgesuch. Die zuständige Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Aus den Mitgliedern der Habilitationskommission werden vom Vorsitzenden der Kommission für jedes Gesuch zwei fachnahe Mitglieder bestimmt, die das Habilitationsgesuch vor der Kommission vorstellen. Die Entscheidung der Habilitationskommission über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
4. die Fakultät die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

## **§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

Die Habilitationskommission beschließt aufgrund des Nachweises der Durchführung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen, der Lehrevaluationen und der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin oder einer gleichwertigen Weiterbildung, sowie einer Stellungnahme der Studienkommission über die Anerkennung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

## **§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers (kumulative Habilitationsleistung) erbracht werden. Werden mehrere Arbeiten anstelle einer Habilitationsschrift vorgelegt, so soll zwischen denjenigen Teilen dieser Arbeiten, die die Gleichstellung mit einer Habilitationsschrift rechtfertigen sollen, ein innerer thematischer Zusammenhang bestehen. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach oder Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Faches oder Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfassern bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der Bewerber sich habilitieren will und soll einen wesentlichen Erkenntnisgewinn darstellen. Mit ihr vorgelegte sonstige wissenschaftliche Arbeiten sind bei der Beschlussfassung über den Umfang der Habilitation zu berücksichtigen; als sonstige wissenschaftliche Arbeiten können auch Gemeinschaftsarbeiten mitberücksichtigt werden, zu denen der Bewerber keinen im Sinne von Abs. 1 Satz 6 selbständig abgefassten, klar abgrenzbaren Beitrag geleistet hat, zu denen er aber nachweislich Experimente oder Ideen beigetragen hat. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgetragenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt die Habilitationskommission wenigstens drei Gutachter. Ein Gutachter muss Universitätsprofessor an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein, in der Regel wird der Fachvertreter nach § 4 (8) als

Gutachter bestellt. Als weitere Gutachter können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer, gleichwertiger wissenschaftlicher Hochschulen sowie entsprechend qualifizierte Gelehrte anderer wissenschaftlicher Institutionen bestellt werden.

(5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission sorgt dafür, dass die Gutachter ihre schriftlichen Gutachten innerhalb von 3 Monaten erstellen, ist dies nicht der Fall kann das Gutachten an einen anderen Gutachter vergeben werden. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Gutachter dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, noch unveröffentlichte Teile seiner schriftlichen Habilitationsleistung umzuarbeiten oder zu ergänzen. Die Gutachter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 sowie die Gutachten werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben.

Gleichzeitig werden alle habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät über das laufende Habilitationsverfahren in Kenntnis gesetzt und erhalten die Möglichkeit der Einsicht in die o.g. Unterlagen.

Die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein.

Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis gebracht.

(7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.

Auf Vorschlag der Gutachter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion im Habilitationsausschuss ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Gutachter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.

(9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

## **§ 9 Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Themenvorschlag ist zu der Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung zu stellen. Der Habilitationsausschuss kann Themenvorschläge zurückzuweisen, wenn er sie für ungeeignet hält. In diesem Fall muss der Bewerber neue Themenvorschläge einreichen.

(3) Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags und des Kolloquiums soll in der Regel je 15 Minuten betragen.

(5) In dem anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass er mit Grundproblemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

## **§ 10 Vollzug der Habilitation**

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

## **§ 11 Wiederholung**

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

## **§ 12 Erweiterung der Habilitation**

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

## **§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen**

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7 Abs. 3) abgelehnt wird.

## **§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde**

(1) Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(3) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 8 Abs. 4 bis 9. Zusätzlich ist eine mündliche Habilitationsleistung entsprechend § 9 erfolgreich zu erbringen. Der Habilitationsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

## **§ 15 Antrittsvorlesung**

Der Privatdozent kann spätestens in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Mitglieder der Fakultät ein.

## **§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.
3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor auf Zeit oder als Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

## **§ 17 Akteneinsicht**

Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität

Tübingen für die Medizinische Fakultät vom 3.9.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen vom 18.9.2003, S. 309 ff.) außer Kraft.

(2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der Bewerber die Anwendung der Habilitationsordnung vom 3.9.2003 schriftlich verlangen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Tübingen, den 10.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Kunstgeschichte (B.A. / M.A.) Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 28.10.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. -/ M. A. -Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8.11.2010 erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 7 Studienumfang

### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

### **V. Zwischenprüfung**

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

### **VI. B.A.-Prüfung**

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

### **VII. M.A.-Prüfung**

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Prüfungsanforderungen

### **VIII. Schlussbestimmung**

§ 16 Inkrafttreten

### **IX. Anhang**

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Das Spektrum umfasst die Entwicklung von Bildkünsten, Architektur und angewandter Kunst vor allem der europäischen Kunstgeschichte von der Spätantike bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung der Kunstgeschichte in den Amerikas seit dem 16. Jahrhundert und des internationalen Kunstbetriebs seit dem 20. Jahrhundert.

Die ersten beiden Studienjahre des B.A.-Studiengangs Kunstgeschichte dienen der Vermittlung eines grundlegenden kunsthistorischen Überblicks und der Ausbildung des methodischen Instrumentariums für das kunstgeschichtliche Arbeiten. Sie decken thematisch die zentralen Epochen der Kunstgeschichte ab und befähigen zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext. Der Kontakt mit praktischen Einrichtungen kunsthistorischer Berufsfelder macht mit dem Alltag der künftigen Tätigkeit vertraut. Das dritte Studienjahr dient der methodischen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der beginnenden Spezialisierung. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

Ein Schwerpunkt des Master-Studiengangs im Fach Kunstgeschichte in Tübingen liegt in seiner Praxisnähe und der Betonung mediengeschichtlicher und medientheoretischer Fragestellungen, die durch die institutseigene Graphische Sammlung und die damit einhergehende Anbindung des Instituts an die großen Kunstsammlungen in der Region bestimmt werden. Die Master-Ausbildung nimmt in ihrer Strukturierung außerdem auf die Wissenschaftslandschaft der Tübinger Universität und die hohe Dichte an Kunstinstitutionen der Region Bezug. Das betrifft auf theoretischer Ebene die interdisziplinäre Anbindung des Masters in Kunstgeschichte an die kulturwissenschaftlichen, historischen und philologischen Fächer, die an der Universität Tübingen in besonderer Weise präsent sind.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden das Fachgebiet der Kunstgeschichte in ihren Umrissen beherrschen, über die Kenntnis der wichtigsten Methoden, wissenschaftlicher Hilfs- und Arbeitsmittel verfügen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in kunstgeschichtsbezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird zusätzlich nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen entwickeln und beantworten können, die Fähigkeit erworben haben kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen um so die Voraussetzungen für die Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsbereichen zu erwerben.

### § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B.A.-Studiengang Kunstgeschichte kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der M.A.-Studiengang Kunstgeschichte umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

### § 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils sind bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte studierbar.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Die BA-Module, die regelmäßig in den beiden ersten Studienjahren des B.A.-Studiengangs angeboten werden, enthalten Vorlesungen, einführende Seminare, Übungen vor Originalen, sowie Tutorien, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die europäische Kunstgeschichte und ihre internationalen Verbindungen dienen. In den BA-Modulen des dritten Studienjahres werden die erworbenen Kenntnisse in Hauptseminaren, Übungen und während einer Exkursion weiter ausgebaut.

(2) Im M.A.-Studiengang werden im Rahmen der Master-Module kunstgeschichtliche Spezialthemen, methodische Fragestellungen und praktische Kenntnisse vermittelt. Ein besonderer ortsspezifischer Schwerpunkt gilt den Bildmedien auf Papier.

(3) Im Rahmen bestimmter Module werden Exkursionen durchgeführt. Im B.A.-Studiengang Kunstgeschichte als Hauptfach/Nebenfach ist eine kleine Pflichtexkursion (mindestens 4 Tage – auch kumuliert) zu absolvieren. Im M.A. Kunstgeschichte ist eine große Pflichtexkursion (mindestens 7 Tage) zu absolvieren.

### § 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den B.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

(2) Für den M.A.-Studiengang sind im Zusammenhang mit der Spezialisierung des Studierenden Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache zu erwerben. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 7 Studienumfang

(1) Das Studium der Kunstgeschichte als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils)

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

(4) Das Studium der Kunstgeschichte als *M.A.-Studiengang* erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

## IV. Orientierungsprüfung

### § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Modulen;

### § 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2
- Modul 3

(2) Die Fachprüfung für Kunstgeschichte besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 1
- Modul 2

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen

### § 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 4
- Modul 5
- Modul 6
- Modul 7

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 3
- Modul 7
- Modul 10

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. B.A.-Prüfung**

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 8
- Modul 9

Die B.A.-Arbeit (12 LP) wird in einem der Module 8 oder 9 geschrieben.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im *Nebenfach* werden in Modul 11 erbracht.

(4) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VII. M.A.-Prüfung**

### **§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang Kunstgeschichte sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen für den M.A.-Studiengang,
2. der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten bis zur Meldung zur Prüfung.

### **§ 15 Prüfungsanforderungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung (10 Leistungspunkte) soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein fundiertes methodisches Grundwissen verfügt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A.-Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(4) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen aus den Bereichen Bildkünste/Architektur/angewandte Kunst jeweils unterschiedlicher Epochen.

(5) Die M.A.-Arbeit (20 Leistungspunkte) ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 8.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## IX. Anhang

### 1.1 B.A.-Hauptfach Kunstgeschichte

WS 1	SoSe 2	WS 3	SoSe 4	WS 5	SoSe 6
M 1: Einführung in die Bildkünste/Architektur I 11 LP	M 2: Einführung in die Bildkünste/Architektur II 9 LP	M 4: Geschichte der Bildmedien 15 LP		M 8: Medialität von Kunst 10/8 LP	
M 3: Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte 10 LP		M 5: Raumkünste 9 LP		M 9: Kunstwerk und Kontext 14/12 LP	
		M 6: Materialität von Kunst und Architektur 10 LP			
M 7: Forschungsfragen der Kunstgeschichte * 2 LP					
32 LP		34 LP		22 LP + 12 LP (BA-Arbeit)	

### 1.2 B.A.-Nebenfach Kunstgeschichte

WS 1	SoSe 2	WS 3	SoSe 4	WS 5	SoSe 6
M 1: Einführung in die Bildkünste/Architektur I 11 LP	M 2: Einführung in die Bildkünste/Architektur II 9 LP	M 3: Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte 10 LP		M 11: Medialität und Kontext von Kunst 14 LP	
		M 10: Geschichte der Bildmedien und Raumkünste 14 LP			
M 7: Forschungsfragen der Kunstgeschichte * 2 LP					
21 LP		25 LP		14 LP	

\*Im Verlauf des Grundstudiums muss der Besuch von vier Vortragsveranstaltungen der Kunstgeschichte nachgewiesen werden.

### 1.3 M.A. Kunstgeschichte

1. – 3. Semester		4. Semester
<b>M 12 Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I</b> 16 LP		
<b>M 13 Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II</b> 12 LP		
<b>M 14 Kontextualisierung von Kunst I</b> 24 LP		
<b>M 15 Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis</b> 12 LP		
<b>M 16 Kunst auf Papier</b> 12 LP		
<b>M 17 Schwerpunktsetzung und aktuelle Forschungspositionen</b> 10 LP		
	<b>M 18 Prüfungsmodul</b> 18-1 Forschungskolloquium I (2 LP) 18-2 Forschungskolloquium II (2 LP)	18-3 Masterarbeit (20 LP) 18-4 Mündliche Masterprüfung (10 LP) <b>34 LP</b>
<b>90 LP</b>		<b>30 LP</b>

Die Module 12 bis 17 können in beliebiger Reihenfolge in den Semestern 1 bis 3 absolviert werden (s. Modulhandbuch).

# VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

## **Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen mit - Einrichtung des Therapie-Zentrums Tübingen**

Bereits 2001 wurden die Berufsfelder Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Massage am UKT unter neugeschaffener Leitung als „Therapie-Abteilung“ zusammengefasst. Mittlerweile hat sich für diese Einrichtung der Name „TherapieZentrum“ eingebürgert.

Um das TherapieZentrum und seine Angebote als Dienstleistungseinrichtung des UKT sichtbar zu machen, soll das TherapieZentrum als Ressourcenzentrum nach § 5 Abs. 5 Satzung UKT in der Organisationsgliederung des UKT als neue Ordnungsziffer 36 Aufnahme finden.

### **Relevante Gremienbeschlüsse**

*Gemäß § 5 Abs. 5 Satzung UKT können sich „Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des nichtärztlichen Bereichs, [...] zur Optimierung und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorhandener Ressourcen an Personal, Räumen und med.-technischer Ausstattungen zu Ressourcenzentren zusammenschließen. Die Einrichtung erfolgt durch den Klinikumsvorstand. Die Ressourcenzentren haben einmal jährlich dem Klinikumsvorstand zu berichten.“*

*Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden.*

*Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Med. Fakultät erforderlich.*

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung des „TherapieZentrums Tübingen“ als Ressourcenzentrum nach § 5 Abs. 5 Satzung UKT in ihren Sitzungen vom 26.01.2010.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung des TherapieZentrums Tübingen gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 23.03.2010.

*Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT.*

Der Aufsichtsrat stimmte der Einrichtung des TherapieZentrums Tübingen sowie der damit verbundenen Änderung der Organisationsgliederung des UKT in seiner Sitzung vom 10.03.2010 zu.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung zur Einrichtung des TherapieZentrums Tübingen gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 6.5.2010 sowie der Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 18.05.2010.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 08.11.2010 erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag  
Kaufmännische Direktorin